



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum  
Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schles-  
wig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt  
Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-  
Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Da-  
taport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Federführend ist das Finanzministerium**



## **A. Problem**

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen haben ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen. Die technische Infrastruktur (BS 2000) steht derzeit beim gemeinsamen IT-Dienstleister der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, Dataport, nicht zur Verfügung. Es wäre deshalb erforderlich, die notwendigen IT-Infrastrukturen neu aufzubauen sowie das für den Betrieb erforderliche Personal zu rekrutieren und zu qualifizieren. Demgegenüber stehen die zur Durchführung erforderlichen IT-Services in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung, da Mecklenburg-Vorpommern bereits EOSS-Mitgliedsland ist und das Verfahren seit langem betreibt.

## **B. Lösung**

Die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein sowie der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg haben im Januar 2005 beschlossen, das Angebot Mecklenburg-Vorpommerns zur Zusammenarbeit anzunehmen. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich dem angeschlossen. Dafür werden die Länder bei Dataport ein "Data Center Steuern" (DCS) gründen. Mecklenburg-Vorpommern wird die zur Durchführung des einheitlichen Besteuerungsverfahrens des EOSS-Verbundes im Rechenzentrumsbereich erforderlichen komplexen IT-Services auf der Basis der insoweit bereits vorhandenen Ressourcen in den Bereichen Personal, Know-how und Technik einbringen. Die Freie Hansestadt Bremen tritt Dataport insgesamt bei, der Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns ist auf das DCS begrenzt. Der Errichtungsstaatsvertrag ist mit Wirkung vom 1.1.2006 zu ändern.

## **C. Alternativen**

Dataport entwickelt und betreibt nur für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg ein EOSS-Rechenzentrum. Die durch eine Fusion mit den anderen beiden Ländern zu erreichenden Synergieeffekte können dann aber nicht erzielt werden.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch den Beitritt der beiden Länder Freie Hansestadt Bremen und Mecklenburg-Vorpommern zu der gemeinsamen Anstalt des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg Dataport werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Aufbaukosten für das EOSS-Rechenzentrum sind durch den Beschluss zum EOSS-Beitritt unumgänglich, können aber durch die gemeinsame Nutzung minimiert werden. Der Investitionsaufwand für das Land Schleswig-Holstein beträgt rd. 5 Mio €, die laufenden Kosten in den nächsten zwei Jahren werden mit rd. 4,4 Mio € angegeben. Dem stehen mittelfristig Entlastungen beim laufenden Steuerverfahren und bei Personaleinsparungen gegenüber, so dass eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Für die Landesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Vergrößerung der gemeinsamen Anstalt. Es ist vielmehr abzusehen, dass durch weitere Aufgabenübertragungen Aufwand vermindert werden kann.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die bewährte Zusammenarbeit von Dataport mit der privaten Wirtschaft wird durch die Zusammenarbeit gefestigt und weiter ausgebaut.

## **E. Federführung**

Finanzministerium

Entwurf  
eines Gesetzes zum  
**Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Vom 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen am . .2005 in xx unterzeichneten Staatsvertrag über den Beitritt der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Freie Hansestadt Bremen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2005

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Rainer Wiegard

Dr. Ralf Stegner

Finanzminister

Innenminister

- Entwurf -

**Begründung des  
Gesetzes**

zu dem **Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Vom 2005**

**Zu § 1** Zustimmung zum Staatsvertrag über den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport.

§ 1 beschreibt die Ratifizierung und die Bekanntmachung.

**Zu § 2** Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Anlage:

**Entwurf**

**Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidenten und die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senate, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.8.2003 (im folgenden Errichtungsstaatsvertrag) ändert.

**Artikel 1**

Der Errichtungsstaatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Staatsvertrages erhält folgende Fassung:

**„Dataport-Staatsvertrag“**

2. An die bestehende Präambel werden folgende Sätze angefügt:

„Präambelergänzung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zu Dataport

Aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport wird die Präambel wie folgt ergänzt:

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern soll im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder werden dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensivieren.



Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen haben ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (**E**volutionär **O**rientierte **S**teuer **S**oftware) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und werden mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport nutzen.

Die Länder sind sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck

Die Freie Hansestadt Bremen kooperiert bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und wird die Kooperation mittelfristig weiter ausbauen. Sie wird entsprechende IT-Ressourcen einbringen. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.

Für die Freie Hansestadt Bremen wird Dataport Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Errichtung“ das Wort „Beitritt“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen treten der von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg gemeinsam zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport als Träger bei.“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen Niederlassungen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Dataport wird zum 1. Januar 2006 mit einem Stammkapital von **36 Mio. EURO** ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von **3 Mio. EURO** durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006. Die Freie Hansestadt Bremen leistet ihren Anteil am Stammkapital im Wert von **3 Mio. EURO** bis spätestens zum 31. Dezember 2008. Träger der Anstalt sind die vier Länder gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je **41,7 %**, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je **8,3 %** der Anteile am Stammkapital.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b angefügt:

“(3 a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

(3 b) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen auf Dataport übergeleitet, regelt die Freie Hansestadt Bremen die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Anstalt tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals ist der 1. Januar 2006.“

- d) In Absatz 5 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

“Im Innenverhältnis haften die Träger zu je einem Viertel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im

Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen im Verhältnis ihrer Anteile.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Die Träger stellen entsprechend der Haftungsregelung in Absatz 5 sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.“

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg und als IT-Dienstleisterin für die Freie Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

#### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägerländern und dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport.“

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in Nummer 6 der Verweis „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch den Verweis „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3“.

b) In Satz 1 Nr. 9 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 10 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

“11. wesentliche, mit dem Betrieb des Data Center Steuern zusammenhängenden Angelegenheiten.“

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Länder Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen. Soweit dabei Belange des Data Center Steuern berührt werden, ist hierfür auch die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägerlandes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.“

8. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren eingestellt.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

“Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für beamtete Vorstandsmitglieder.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

#### Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen und - in Bezug auf das Data Center Steuern - auch mit dem Finanzministerium in Mecklenburg-Vorpommern durch.“

11. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder in deren Auftrag“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

“(2 a) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den

Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Abs. 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.

(2 b) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Abs. 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Die Unterrichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BremDSG erfolgt auch gegenüber dem für IuK-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Abs. 1 LDSG § 28 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Abs. 1 bis 7 DSG M-V sowie § 20 BremDSG.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.“

13. § 16 erhält folgende Fassung:

#### „§ 16

##### Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge und des Beitritts nach § 2 Abs. 2 bis 3 b erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann.“

14. Nach § 17 werden folgende §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„§ 17 a

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern

(1) Zum 31. Dezember 2005 wird aus dem Personal der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden hinsichtlich des Kündigungsschutzes nicht schlechter gestellt, als die Beschäftigten bei Dataport. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung einschließlich der anerkannten Anrechnungszeiten beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 17 b

Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen

(1) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen gem.

§ 2 Abs. 3 b übertragen, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind

unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei der Freien Hansestadt Bremen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

15. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 a Abs. 1 auf Dataport übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterversicherung geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält das Land Mecklenburg-Vorpommern für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

§ 18 b

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 b auf Dataport übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Bremischen Ruhelohnkasse für eine Beteili-

gungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält die Freie Hansestadt Bremen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alter- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch die bremische Ruhelohnkasse erfolgt, gilt für das Verhältnis der Anstalt und der Freien Hansestadt Bremen § 18 Abs. 3 entsprechend.“

16. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

„§ 19 a

Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 von dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

§ 19 b

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt sind, treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein



Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Anstalt übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.“

17. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden.“

18. § 21 erhält folgende Fassung:

#### „§ 21

##### Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblatts für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.“

19. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a und 22 b eingefügt:

#### „§ 22 a

##### Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns

(1) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Personalrates von Dataport nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Niederlassung Rostock, die am 31. Dezember 2005 Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrates des Data Center Steuer der IT-Stelle der Steuerverwaltung beim Finanzamt Rostock sind, als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.

(2) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007

§ 22 b

Übergangsvorschriften für den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen

(1) Bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode des Personalrats von Dataport nimmt eine durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergegangenen Organisationseinheit legitimierte Person als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.

(2) Die beim Beitritt der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassung in Bremen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sich nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

**Artikel 2**

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2006, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

, *Datum*

Für das Land Schleswig-Holstein  
Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Ole von Beust  
Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen

.....

- Entwurf -

### **Begründung zum**

## **Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

### **Vorbemerkung**

Durch diesen Staatsvertrag wird der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.8.2003 geändert.

### **Zu Artikel 1 Änderungen im Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts:**

Die Überschrift des Errichtungsstaatsvertrages bedarf der Anpassung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Kurzform „Dataport-Staatsvertrag“ verwendet.

### **Zur Präambel**

An die bestehende Präambel des Errichtungsstaatsvertrages wird eine neue Fassung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen angefügt.

Es werden der Wille der vier Länder zur verstärkten Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung dokumentiert und der **Beitritt** zu Dataport und damit die Trägerschaft an Dataport festgeschrieben.

Mit dem Beitritt des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zum EOSS-Verbund (**E**volutionär **O**rientierte **S**teuer **S**oftware) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren wurde nach Lösungen gesucht, das Verfahren wirtschaftlich zu gestalten. Da beim gemeinsamen IT-Dienstleister der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg

Dataport die notwendige IT-Infrastruktur und das Know How derzeit nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, haben die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein sowie der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg im Januar 2005 beschlossen, das Angebot des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Mecklenburg-Vorpommern ist bereits im EOSS-Verbund) anzunehmen, die zur Durchführung des einheitlichen Besteuerungsverfahrens des EOSS-Verbundes im Rechenzentrumsbereich erforderlichen komplexen IT-Services auf der Basis der insoweit bereits vorhandenen Ressourcen in den Bereichen Personal, Know-how und Technik in ein gemeinsam bei Dataport zu errichtendes Data Center Steuern (DCS) einzubringen. Dabei bedürfen die spezialgesetzlichen Regelungen insbesondere des Finanzverfassungsgesetzes besonderer Beachtung. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich dem angeschlossen.

Der Zusammenschluss ist geboten, um eine Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen zu erreichen, Synergieeffekte zu erzielen und Kostensenkungen sowie Effizienzsteigerungen zu realisieren. Darüber hinaus wird durch Know-how-Bündelung eine Leistungsausweitung und Sicherung der Standorte der Dienstleister angestrebt.

Die **Gleichberechtigung der Träger** ist zu differenzieren: Während Schleswig-Holstein und Hamburg und künftig - zumindest anteilig - die Freie Hansestadt Bremen für ganz Dataport die Verantwortung haben, beschränkt sie sich für Mecklenburg-Vorpommern auf das Data Center Steuern, da Mecklenburg-Vorpommern Dataport nur für den Bereich der IT-Unterstützung für den Steuerbereich nutzt. Die Freie Hansestadt Bremen wird mittelfristig weitere IT-Ressourcen in Dataport einbringen und dadurch die Kooperation weiter ausbauen. Dataport wird aber nicht alleinige Dienstleisterin für die Freie Hansestadt Bremen, sondern tritt neben bestehende Institutionen.

## **Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel**

### **Absatz 1**

Der Staatsvertrag zur Errichtung von Dataport sah in § 1 Abs. 1 die Errichtung der gemeinsamen Anstalt durch die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg vor. Die Errichtung ist erfolgt und Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen treten der Anstalt als Träger bei.

### **Absatz 2**

### **Satz 2**

Es wird festgeschrieben, dass Dataport neben den bestehenden **Niederlassungen** auch in Mecklenburg-Vorpommern und in der Freien Hansestadt Bremen eine oder bei Bedarf mehrere Niederlassungen unterhalten wird. Der Satz dient der Zukunftssicherung dieser Standorte. Die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen obliegt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat.

## **Zu § 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast**

### **Absatz 1**

Das **Stammkapital** wird um 6 Mio. € auf 36 Mio. € erhöht. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Freie Hansestadt Bremen leisten einen Anteil am Stammkapital im Wert von jeweils 3 Mio. €. Mecklenburg-Vorpommern leistet seinen Anteil durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock. Da die Freie Hansestadt Bremen zurzeit noch keine abgeschlossenen Vermögenswerte wie Mecklenburg-Vorpommern einbringen kann, leistet sie ihren Anteil im Wert von 3 Mio € bis spätestens zum 31.12.2008. Dazu wird Bremen zum 1.1.2006 eine werthaltige Forderung einbringen.

Aus der Umrechnung der Einlagen ergeben sich folgende Anteile am Stammkapital: Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 41,7 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 8,3 %. Träger der Anstalt sind die vier Länder im Außenverhältnis gemeinsam.

### **Absätze 3a und 3b**

In den neu eingefügten § 3a und 3b werden die grundlegenden Modalitäten des **Vermögensüberganges** aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (3a) und Freie Hansestadt Bremen (3b) beschrieben. Aus der Freien Hansestadt Bremen gibt es keinen gesetzlichen Personalübergang auf Grund dieses Staatsvertrages, da die konkreten Modalitäten noch nicht feststehen.

### **Absatz 4**

Es wird der 1.1.2006 als Stichtag für den **Vermögens- und Eigentumsübergang** aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen festgelegt. Die Bewertung der Anteile, die Mecklenburg-Vorpommern in Dataport einbringt, wurde von der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleitet, die von Dataport beauftragt wurde. Die Anteile Bremens werden zunächst als werthaltige Forderung eingestellt, die bis zum 31.12.2008 aufzulösen ist. Damit ist die Trägerschaft der Freien Hansestadt Bremen zum 1.1.2006 gewährleistet.

### **Absatz 5**

Die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen tragen im Außenverhältnis die **Haftung** für Dataport gemeinsam. Im Innenverhältnis bestehen unterschiedliche Haftungsregelungen: für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern haften die vier Länder je zu einem Viertel. Für die Verbindlichkeiten von Dataport insgesamt (ohne das DCS) haften das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen entsprechend ihrer Anteile. In Prozentzahlen ausgerechnet ergeben sich folgende gerundete Werte: 45,5 zu 45,5 zu 9,0.

### **Absatz 6**

Der geänderte Satz stellt sicher, dass Mecklenburg-Vorpommern nur für das Data Center Steuern die Anstaltslast trägt, die anderen Träger für Dataport insgesamt im Verhältnis ihrer Haftungsregelungen die Anstaltslast tragen.

## **Zu § 3 Aufgaben, Beteiligungen**

### **Absatz 1**

Im Satz 1 wird die **Kernaufgabe** von Dataport, die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken zu unterstützen, sprachlich angepasst und um die Aussage für die Freie Hansestadt Bremen erweitert.

### **Neuer Satz 3:**

Für Mecklenburg-Vorpommern wird Dataport lediglich IT-Dienstleisterin für den Bereich der **IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen**, weil dort bereits ein zentraler IT-Dienstleister einen gesetzlichen Auftrag hat.

## **Zu § 5 Verwaltungsrat**

Der **Verwaltungsrat** wird mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerländer und des Personalrates von Dataport besetzt. Auf die zahlenmäßige Festschreibung und eine konkrete Benennung im Staatsvertrag wird im Gegensatz zum Errichtungsstaatsvertrag künftig verzichtet, um flexibler reagieren zu können. Konkretisierungen erfolgen in der Konsortialvereinbarung der Länder und in der Satzung.

## **Zu § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates**

### **Absatz 1**

Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan von Dataport. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. In diesem Absatz werden **Aufgaben** von substantieller Bedeutung aufgeführt, die dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Eine detailliertere Aufstellung der Aufgaben des Verwaltungsrates findet sich in der Satzung.

Bei der Errichtung von Dataport wurde auf eine Gewährträgersammlung verzichtet. Die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger werden über den Verwaltungsrat gewährleistet. Um den Einfluss der Träger zu sichern, wird für Beschlüsse von besonderer Bedeutung gemäß Absatz 1 die Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter der Träger gefordert. Der Katalog wird entsprechend erweitert. Die Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nur notwendig, wenn und soweit die Belange des Data Center Steuern berührt werden.

## **Zu § 7 Vorstand**

### **Satz 1**

Der **Vorstand** übernimmt als zentrales Leitungsorgan die Geschäftsführung von Dataport in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Er hat vergleichbare Funktionen wie eine Geschäftsführung einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft und ist damit für den Geschäftsbetrieb insgesamt und insbesondere für strategische Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich. Der Vorstand von Dataport soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Auf eine genaue Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsverhältnisses der Personen wird künftig verzichtet, um der Anstalt bessere Möglichkeiten zur Steuerung der Anstalt zu geben. Die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Verwaltungsrat.

## **Zu § 8 Beschäftigte der Anstalt**

### **Absatz 2**

Aus den gleichen Gründen wie in § 7 werden die Einstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes flexibler gestaltet.

## **Zu § 10 Rechtsaufsicht**

Gemäß § 50 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) untersteht Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes nach Maßgabe der §§ 51 und 52 LVwG. Der sich aus § 52 LVwG ergebende Umfang der **Rechtsaufsicht** erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und die der Anstalt übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Als künftig gemeinsame Anstalt der Länder Schleswig-Holstein,



Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen unterliegt sie der Aufsicht aller Trägerländer. Der Entscheidung für den Sitz in Schleswig-Holstein folgend, wird deswegen die tatsächliche Durchführung der Rechtsaufsicht auf das für ressortübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein übertragen. Dies ist zurzeit das Finanzministerium. Die Aufsicht erfolgt im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (zurzeit die Finanzbehörde), der Freien Hansestadt Bremen (zurzeit der Finanzsenator) und - in Bezug auf das Data Center Steuern - dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

#### **Zu § 14 Finanzkontrolle**

Die Rechnungshöfe der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg überwachen bisher die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 LHO. Da Dataport künftig eine gemeinsame Anstalt der vier Länder ist, steht den Rechnungshöfen aller Trägerländer das Prüfungsrecht gemäß § 93 LHO gemeinsam zu. Es bleibt den beteiligten Rechnungshöfen vorbehalten, ggf. eine Prüfungsvereinbarung nach § 93 LHO zu treffen.

#### **Zu § 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen**

In den **Absätzen 2 a und 2 b** werden die Aufgaben und die zu beachtenden Vorschriften der Datenschutzbeauftragten in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Freie Hansestadt Bremen beschrieben.

Die Regelungen im **Absatz 3** sind um die Normen aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zu ergänzen.

Nach **Absatz 5** können sich das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte und künftig die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen mit Wirkung gegenüber der Anstalt wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen. Der § 15 ist mit den Datenschutzbeauftragten der Länder abgestimmt.

#### **Zu § 16 Freiheit von Abgaben, Gebühren und Steuern**

Die Errichtung von Dataport als eigenständige juristische Person erforderte die Änderung von Eintragungen in verschiedenen öffentlichen Registern und Büchern. Das gleiche kann eintreten, wenn Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen der Anstalt

beitreten. Es sollen auch für diese Eintragungs- und Umschreibungsakte keine Gebühren und öffentliche Abgaben erhoben werden, die nur den Trägerländern zugute kämen und für die sie die abgabenrechtliche Gesetzgebungskompetenz besitzen.

#### **Zu § 17 a Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern**

Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dazu wird bis zum 31.12.2005 aus dem Personal der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet.

Die Regelungen werden analog zum Staatsvertrag über die Errichtung von Dataport - insbesondere unter dem Ausschluss von Schlechterstellung - übernommen.

#### **Zu § 17 b Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Freien Hansestadt Bremen**

Da auch aus der Freien Hansestadt Bremen Beschäftigte auf Dataport übergehen werden, wird hier ebenfalls der gesetzliche Übergang analog zu Mecklenburg-Vorpommern in offener Form beschrieben.

#### **Zu § 18 a Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der **IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern** erhalten grundsätzlich die gleichen Rechte, wie sie bei der Errichtung von Dataport die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Datenzentrale Schleswig-Holstein erhalten haben. Das heißt, die Anstalt gewährleistet, dass zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird der Anstalt aber die Möglichkeit eingeräumt, die Zusatzversorgung der Beschäftigten im selben Umfang auf andere Weise, z.B. durch eine Versicherung, sicherzustellen. Dabei darf es zu keiner Verschlechterung zu ihrem jetzigen Status der Zusatzversorgung kommen („im selben Umfang“). Sollte es dabei zu Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Her-

auslösung der Beschäftigten aus der VBL kommen, hat die Anstalt das Land Mecklenburg-Vorpommern davon frei zu stellen.

### **Zu § 18 b Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Freien Hansestadt Bremen**

Siehe Begründung zu § 18 a

### **Zu § 19 a Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern**

#### **Absatz 1**

Die **Beamtinnen und Beamten** aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern gehen gemäß § 128 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Sie erhalten die gleichen Rechte, wie sie bei der Errichtung von Dataport die Beamtinnen und Beamten der Datenzentrale Schleswig-Holstein erhalten haben. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, die dauerhaft im Beitrittsgebiet eingesetzt sind, richtet sich nach der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV). Danach ist allein ausschlaggebend, wo die Beamtin oder der Beamte verwendet wird. Liegt dieser Ort im Geltungsbereich der 2. BesÜV (also im Beitrittsgebiet nach dem Einigungsvertrag), erhalten die Beamtinnen und Beamten die abgesenkte Besoldung, auch wenn der Dienstherr seinen Sitz nicht im Beitrittsgebiet hat. Einer gesonderten Regelung bedarf es daher nicht. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der IT-Stelle Rechenzentrum in Mecklenburg-Vorpommern gehen gemäß § 132 Abs. 1 BRRG auf die neue Anstalt über.

#### **Absatz 2 und 3**

Die Regelungen werden analog zum Staatsvertrag über die Errichtung von Dataport übernommen.

### **Zu § 19 b Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus der Freien Hansestadt Bremen**

Siehe Begründung zu § 19 a (ohne den Hinweis auf die 2. BesÜV)

### **Zu § 20 Laufzeit, Kündigung**

Die Regelungen werden auf alle Vertragsparteien ausgeweitet.

### **Zu § 21 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungspflichten werden auf das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen ausgedehnt.

### **Zu § 22 a Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns**

#### **Absatz 1**

Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Personalrates von Dataport nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Niederlassung Rostock als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.

#### **Absatz 2**

Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert. Die 2-Jahresfrist wurde analog zur Errichtung von Dataport gesetzt.

### **Zu § 22 b Übergangsvorschriften für den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen**

#### **Absatz 1:**

Überträgt auch Bremen Organisationseinheiten mit Personal gelten die gleichen Regelungen wie in § 22 a in analoger Anwendung. Die offener Formulierungen als bei Mecklenburg-Vorpommern ist notwendig, da der Personalübergang aus Bremen nicht in einem Zuge sondern sukzessive in den nächsten Jahren erfolgen wird.

#### **Absatz 2:**

Siehe Begründung zu § 22 a

### **Zu Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Bestehender StV	Entwurf ergänzender StV
<p>Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts</p>	<p>Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts</p>
	<b>Artikel 1</b>
<p>Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden <b>Staatsvertrag</b>:</p>	<p>Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidenten und die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senat, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.8.2003 - GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 557 - (im folgenden Errichtungsstaatsvertrag) ändert.</p>
	<b>Artikel 2</b>
	Der Errichtungsstaatsvertrag wird wie folgt geändert:
<p><b>Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der</b></p>	Die Überschrift des Staatsvertrages wird wie folgt geändert:

<p><b>Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts</b></p>	<p><b>„Dataport-Staatsvertrag“</b></p>
<p>Präambel</p> <p>(1) Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentrale Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts <b>zusammen zu führen.</b> (2) Hierdurch wird die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.</p> <p>(3) Die <b>Gleichberechtigung</b> der beiden Träger findet in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.</p> <p>(4) <b>Träger</b> der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen <b>Teilen.</b> (5) Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein werden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. (6) Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK verbessern die Voraussetzungen dafür, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen</p>	<p>(Präambel-neu)</p> <p>An die bestehende Präambel werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Präambelergänzung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zu Dataport</p> <p>Aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport wird die Präambel wie folgt ergänzt:</p> <p>Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern soll im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder werden dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensivieren.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen haben ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und werden mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport nutzen.</p>

<p>eine gemeinsame Plattform bieten kann.</p> <p>(7) Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wird die neue Einrichtung zur <b>zentralen Dienstleisterin</b> auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). (8) Durch den Zusammenschluss werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.</p> <p>(9) Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.</p>	<p>Die Länder sind sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck</p> <p>Die Freie Hansestadt Bremen kooperiert bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und wird die Kooperation mittelfristig weiter ausbauen. Sie wird entsprechende IT-Ressourcen einbringen. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen findet in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck.</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen wird Dataport Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“</p>
<p>§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienststempel</p>	<p>(§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienststempel)</p>
<p>(1) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Ham-</p>	

<p>burg <b>errichten</b> mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport.</p>	
<p>(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg <b>Niederlassungen</b>. Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen Niederlassungen.“</p>
<p>(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.</p>	
<p>§ 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast</p>	<p>(§ 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast)</p>
<p>(1) Dataport wird mit einem <b>Stammkapital</b> von 30 Mio. € ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH gemäß Absatz 2. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-luK zuzuordnen ist. Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie halten jeweils 50 % der <b>Anteile</b> am Stammkapital.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Dataport wird zum 1. Januar 2006 mit einem Stammkapital von <b>36 Mio. EURO</b> ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-luK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von <b>3 Mio. EURO</b> durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006. Die Freie Hansestadt Bremen leistet ihren Anteil am Stammkapital im Wert von <b>3 Mio. EURO</b> bis spätestens zum 31. Dezember 2008. Träger der Anstalt sind die vier Länder</p>



	<p>gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je <b>41,7 %</b>, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je <b>8,3 %</b> der Anteile am Stammkapital.</p>
<p>(2) Das Vermögen der DZ-SH geht in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.</p>	
<p>(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, geht in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über. Die der SfB-luK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen gehen mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-luK zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein feststellen.</p>	<p>Nach § 2 Abs. 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b angefügt: „(3 a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). (3 b) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen auf Dataport übergeleitet, regelt die Freie Hansestadt Bremen die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Anstalt tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamt-</p>

	rechtsnachfolge).
<p>(4) Stichtag für den <b>Vermögens- und Eigentumsübergang</b> ist der 01.01.2004. Der Gründung der Anstalt werden die Bilanz der DZ-SH zum 31.12.2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31.12.2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-luK zugrunde gelegt.</p>	<p>In § 2 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals ist der 1. Januar 2006.“</p>
<p>(5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt <b>haften</b> die Träger unbeschränkt. (2) Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. (3) Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital.</p>	<p>In § 2 Abs. 5 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt: „Im Innenverhältnis haften die Träger zu je einem Viertel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen im Verhältnis ihrer Anteile.“</p>
<p>(6) Die Träger stellen sicher, dass die <b>Anstalt</b> für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.</p>	<p>§ 2 Abs. 6 wird wie folgt ersetzt: „(6) Die Träger stellen entsprechend der Haftungsregelung in Absatz 5 sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.“</p>
	(§ 3 Aufgaben, Beteiligungen)
§ 3 Aufgaben, Beteiligungen	
<p>(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern der Träger, einschließlich der Kommunalverwaltungen, durch Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere als <b>zentrale luK-</b></p>	<p>§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der</p>

<p><b>Dienstleisterin</b> des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. (2) Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben - auch außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg - wahrnehmen.</p>	<p>Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IuK-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg und als IT-Dienstleisterin für die Freie Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.“</p>
<p>(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.</p>	
<p>(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.</p>	
<p>§ 4 Organe</p>	
<p>Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>	
<p>§ 5 Verwaltungsrat</p>	<p>(§ 5 Verwaltungsrat)</p>

<p>Der Verwaltungsrat besteht aus <b>zehn</b> Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein, vier Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg benannt. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat benannt.</p>	<p>§ 5 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 5 Verwaltungsrat</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägerländern und dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport.“</p> <p><i>[Hinweis: konkrete Regelung in der Konsortialvereinbarung der Träger und der Satzung]</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates</p>	<p style="text-align: center;">(§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates)</p>
<p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:</p>	
<p>1. die Satzung und ihre Änderungen,</p>	
<p>2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,</p>	
<p>3. Veränderungen des Stammkapitals,</p>	
<p>4. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,</p>	
<p>5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,</p>	
<p>6. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2,</p>	<p>In Satz 1 wird Nummer 6 der Verweis „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3“</p>
<p>7. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen</p>	

gemäß § 3 Abs. 2,	
8. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,	
9. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie	
10. die Entlastung des Vorstandes.	In § 6 Abs. 1 wird in Nummer 9 das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 10 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt: „1. wesentliche, mit dem Betrieb des Data Center Steuern zusammenhängenden Angelegenheiten.“
Die Beschlüsse zu Nr. 1 bis 10 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der <b>Träger</b> gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4.	§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Länder Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen. Soweit dabei Belange des Data Center Steuern berührt werden, ist hierfür auch die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägerlandes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich.“
(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.	
§ 7 Vorstand	(§ 7 Vorstand)
Der Vorstand besteht aus <b>zwei oder drei</b> Mitgliedern und leitet die Anstalt. Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt.	§ 7 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt.“

	§ 8 Beschäftigte der Anstalt	(§ 8 Beschäftigte der Anstalt)
	(1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.	
	(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von <b>fünf Jahren</b> als Angestellte eingestellt.	§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren eingestellt.“
	(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernannt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern. § 6 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.	<i>In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für beamtete Vorstandsmitglieder.“</i>
	(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.	
	§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern	
	(1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.	
	(2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender Mainstreaming verfolgen.	

<p>§ 10 Rechtsaufsicht</p> <p>Die <b>Rechtsaufsicht</b> über die Anstalt obliegt dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende luK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit der für behördenübergreifende luK-Angelegenheiten zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch.</p>	<p>(§ 10 Rechtsaufsicht)</p> <p>§ 10 erhält folgende Fassung:          „Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende luK-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende luK-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen und - in Bezug auf das Data Center Steuern - auch mit dem Finanzministerium in Mecklenburg-Vorpommern durch.“</p>
<p>§ 11 Wirtschaftsführung</p> <p>Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.</p>	
<p>§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss</p> <p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>(2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches</p>	<p>§ 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:          Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.</p>

	für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
	(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.
	(4) Der Jahresabschluss ist gemäß § 21 bekannt zu machen.
	§ 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung
	Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.
	§ 14 Finanzkontrolle
	Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.
	§ 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen
	(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDStG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDStG.
	(2) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen oder in deren
	(§ 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen)
	§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „in Satz 1 werden die Worte „oder in deren Auftrag“ gestrichen.



<p>Auftrag, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.</p>	<p>Nach § 15 Abs. 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt: „(2 a) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 32 Abs. 1 DSGVO richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.“</p>
	<p>(2 b) Verarbeitet die Anstalt oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Abs. 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftrag-</p>

<p>(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gilt ergänzend zu § 23 Abs. 1 LDSG § 28 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 HmbDSG.</p>	<p>ten der Anstalt wahr. Die Unterrichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BremDSG erfolgt auch gegenüber dem für IuK-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen.“</p> <p>§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Abs. 1 LDSG § 28 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Abs. 1 bis 7 DSG M-V sowie § 20 BremDSG“.</p>
<p>(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.</p>	
<p>(5) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.</p>	<p>§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.“</p>
<p>§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern</p>	<p>(§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern)</p>
<p>Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 2</p>	<p>§ 16 erhält folgende Fassung:</p>

<p>und 3 erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung durch schleswig-holsteinisches und hamburgisches Landesrecht angeordnet werden kann.</p>	<p>„§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge und des Beitritts nach § 2 Abs. 2 bis 3 b erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann.“</p>
<p>§ 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die <b>Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse</b> der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergewehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen.</p>	<p>(§ 17 a + b Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) Nach § 17 werden folgende §§ 17 a und 17 b eingefügt: „§ 17 a Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern (1) Zum 31. Dezember 2005 wird aus dem Personal der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergewehenden Arbeitsverhältnissen.</p>
<p>(2) Betriebsbedingte <b>Kündigungen</b> durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhält-</p>	<p>(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die nach</p>

<p>nisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p>	<p>Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden hinsichtlich des Kündigungsschutzes nicht schlechter gestellt, als die Beschäftigten bei Dataport. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).</p>
<p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p>	<p>(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.</p>
<p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die <b>Zeiten einer Beschäftigung</b> bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p>	<p>(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung einschließlich der anerkannten Anrechnungszeiten beim Land Mecklenburg-Vorpommern so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.</p>
<p>(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.</p>	<p>(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“</p>
	<p>„§ 17 b Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen  (1) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen gem. § 2 Abs. 3 b übertragen, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten</p>

ten auf Dataport über. Die Anstalt übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergelassenen Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei der Freien Hansestadt Bremen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

<p>§ 18 Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p>	<p>(§ 18 a + b Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)</p>
<p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche <b>Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b> sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.</p>	<p>Nach § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:          „§ 18 a          Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern          Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 a Abs. 1 auf Dataport übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiversicherung geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält das Land Mecklenburg-Vorpommern für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadensersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.“</p>
<p>(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von der Anstalt eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwen-</p>	

<p>dung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Anstalt.</p>	
<p>(3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Abs. 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die vorauslagten Beiträge an Dataport erstattet werden.</p>	
<p>(4) Zusatzversicherungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.</p>	
	<p>„§ 18 b Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 b auf Dataport übergegangen</p>

	<p>sind, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Bremischen Ruhelohnkasse für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Anstalt hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Die Anstalt hält die Freie Hansestadt Bremen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.“</p> <p>(2) Soweit die zusätzliche Alter- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch die bremische Ruhelohnkasse erfolgt, gilt für das Verhältnis der Anstalt und der Freien Hansestadt Bremen § 18 Abs. 3 entsprechend.</p>
<p>§ 19 Überleitung der Beamtinnen und Beamten</p> <p>(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK beschäftigten <b>Beamtinnen und Beamten</b> sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.</p>	<p>(§ 19 a + 19 b Überleitung der Beamtinnen und Beamten)</p> <p>Nach § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:</p> <p>„§ 19 a</p> <p>Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern</p> <p>(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und</p>



	<p>Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.</p>
<p>(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH ist umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.</p>
<p>(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.</p>	
<p>(4) Die Aufteilung der <b>Versorgungslasten</b> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT-HH und der SfB-luK in den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Be-</p>	<p>(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 von dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.“</p>

<p>schäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die vorausgelegten Beträge an Dataport erstattet werden.</p>	
	<p>„§ 19 b Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationsseinheiten beschäftigt sind, treten gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport über. Dabei wird von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien Hansestadt Bremen.</p> <p>(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst der Anstalt übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.“</p>

§ 20 Laufzeit, Kündigung	(§ 20 Laufzeit, Kündigung)
Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von <b>beiden</b> Vertragsparteien frühestens zum 31.12.2013 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	§ 20 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2013 gekündigt werden.“
§ 21 Veröffentlichungen	(§ 21 Veröffentlichungen)
Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) veröffentlicht.	§ 21 erhält folgende Fassung: „§ 21 Veröffentlichungen  Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss gemäß § 12 werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblatts für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) sowie dem Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.“
§ 22 Übergangsvorschriften	(§ 22 Übergangsvorschriften)
(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Mitglieder des Vor-	Nach § 22 werden folgende §§ 22 a und 22 b eingefügt: „§ 22 a Übergangsvorschriften für den Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns (1) Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Personalrates von Dataport nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Niederlas-

<p>stands der DZ-SH und der Leiter des LIT-HH gemeinsam die Geschäfte von Dataport.</p>	<p>sung Rostock, die am 31. Dezember 2005 Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrates des Data Center Steuer der IT-Stelle der Steuerverwaltung beim Finanzamt Rostock sind, als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.</p>
<p>(2) Die bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT-HH sowie zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personalrats bei den Senatsämtern, die als Beschäftigte der SfB-luK auf Dataport übergehen, führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis ein neuer Personalrat gewählt ist, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Die Aufgaben der oder der Vorsitzenden werden von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte der DZ-SH und des LIT-HH in dieser Zeit gemeinsam wahrgenommen. Sie sind in dieser Zeit Mitglieder des Verwaltungsrates.</p>	
<p>(3) Die Schwerbehindertenvertretungen der DZ-SH und des LIT-HH behalten ihre Zuständigkeit bis zur Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung von Dataport, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.</p>	
<p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragten der DZ-SH, des LIT-HH und der SfB-luK behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten von Dataport.</p>	
<p>(5) Die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehenden <b>Dienstvereinbarungen</b> und Vereinbarungen nach dem schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz bzw. dem hamburgischen Personalvertretungsgesetz, der DZ-SH, des LIT-HH und der SfB-luK gel-</p>	<p>(2) Die beim Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen</p>

<p>ten für die jeweilige Niederlassung bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31.12.2005.</p> <p>(6) Die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gültigen Leistungsentgelte der DZ-SH und des LIT-HH gelten für den Sitz und die jeweilige Niederlassung bis zur Verabschiedung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch Dataport fort, längstens jedoch bis zum 31.12.2004.</p>	<p>Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“</p>
<p>„§ 22 b Übergangsvorschriften für den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>(1) Bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode des Personalrats von Dataport nimmt eine durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergegangenen Organisationseinheit legitimierte Person als weitere Person in Anlehnung an § 31 MBG SH mit beratender Stimme an den Personalratssitzungen teil.</p> <p>(2) Die beim Beitritt der Freien Hansestadt Bremen bestehenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassung in Bremen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sich nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. De-</p>	

		zember 2007.“
	§ 23 Inkrafttreten	<b>Artikel 3 Inkrafttreten</b>
Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunden, frühestens am 1. Januar <b>2004</b> , in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.	Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunden, frühestens am 1. Januar 2006, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.	

, Datum

Für das Land Schleswig-Holstein	Für den Senat	Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Für den Senat
Peter Harry Carstensen Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein	Ole von Beust Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg	Dr. Harald Ringstorf Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Dr. Henning Scherf Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen